

Betreff:**Deutsche Leichtathletik-Meisterschaften 2020 in Braunschweig****Organisationseinheit:****Datum:**

20.09.2018

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	20.09.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	25.09.2018	N

Beschluss:

„Die Stadt Braunschweig bewirbt sich gemeinsam mit dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband e. V. um die Ausrichtung der Deutschen Leichtathletik-Meisterschaften im Jahr 2020 und erklärt sich bereit, die Veranstaltung auf Grundlage der bestehenden Rahmenvereinbarung des Deutschen Städetages mit dem Deutschen Leichtathletik Verband zu unterstützen.“

Sachverhalt:

Auf Initiative der Stadt Kassel haben sich im Jahre 2012 alle potentiellen Ausrichterstädte von Deutschen Leichtathletik Meisterschaften (DLM) (Berlin, Bochum, Erfurt, Kassel, Nürnberg, Ulm und Braunschweig) unter Beteiligung des Deutschen Städetages (DST) zusammengetan und mit dem Deutschen Leichtathletik Verband (DLV) einen Rahmenvertrag zur Durchführung einer DLM erarbeitet, da es vorher immer wieder zu sehr unterschiedlichen Leistungen und Aufwendungen der jeweiligen Kommunen gekommen ist.

Im Rahmen der DLM 2015 in Nürnberg wurde die erarbeitete Rahmenvereinbarung vom DST und dem DLV unterschrieben und hat seither Gültigkeit.

Neben der Teameuropameisterschaft 2014 (ETCH) haben bisher drei DLMs im Eintracht-Stadion stattgefunden. 2000, 2004 und 2010. Zusätzlich gab es 2005 eine deutsche Jugend-Leichtathletikmeisterschaft sowie diverse Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften. Die Bewerbung um eine DLM erfolgt immer gemeinsam mit dem zuständigen Landesfachverband, hier dem Niedersächsischen Leichtathletik Verband. Durch den Rahmenvertrag wurden Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, der notwendigen Aufwendungen und der korrespondierenden Ertragschancen vereinheitlicht und klar definiert.

Wie schon 2010 ist es weiterhin erforderlich, dass sich die Stadt Braunschweig mit einem verlorenen Zuschuss an den Veranstaltungskosten beteiligt. Gemäß Rahmenvertrag ist dies ein Betrag von bis zu 125.000 €. Herr Oberbürgermeister Markurth beabsichtigt für den Fall eines positiven Votums des Verwaltungsausschusses für eine Bewerbung der Stadt um die Ausrichtung der Deutschen Leichtathletik-Meisterschaften 2020, gegenüber dem DLV eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass die Stadt Braunschweig als Gastgeberstadt der DLM 2020 die Veranstaltung mit einem Geldbetrag von bis zu 125.000 € im Jahr 2020 unterstützt.

Weiterhin sind im Rahmen der Meisterschaft diverse Leistungen im Eintracht-Stadion erforderlich, die die Wettkampfdurchführung ermöglichen. Im Gegensatz zu den bisher durchgeführten Meisterschaften zahlt der DLV hierfür aber zukünftig eine Miete und ermöglicht über die Bereitstellung eines Werbepaketes weitere Ertragschancen.

Die Stadthalle Braunschweig Betriebs GmbH, als Betreiberin des Eintracht-Stadions wird im Rahmen des nach der Vergabe der Meisterschaft an die Stadt Braunschweig noch abzuschließenden Mietvertrages für das Eintracht-Stadion diese Leistungen zuständigkeitshalber übernehmen. Nach aktueller Planung werden die zu erwartenden Kosten durch die zu erzielenden Erträge bei der Stadthalle Braunschweig Betriebs GmbH gedeckt, so dass für den Konzern Stadt Braunschweig keine weitere Belastung entsteht.

Nach der auch medial sehr erfolgreichen Leichtathletik Europameisterschaft in diesem Jahr im Berliner Olympiastadion könnte sich Braunschweig 2020 als inzwischen drittgrößtes Leichtathletik Stadion der Bundesrepublik erneut in Szene setzen. Von Braunschweig nach Tokio könnte es heißen, denn die Deutsche Leichtathletik-Meisterschaft 2020 ist direkte Qualifikationsveranstaltung für alle deutschen Leichtathleten auf dem Weg zu den olympischen Spielen in Tokio. Das Veranstaltungsdatum steht noch nicht endgültig fest, wird aber Mitte/Ende Juni 2020 sein.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Entscheidung über die Bewerbung der Stadt um die Ausrichtung der Deutschen Leichtathletik-Meisterschaften 2020 ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Satz 1 NkomVG.

Über Rechtsgeschäfte außerhalb des Haushaltsplans beschließt der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig nur, wenn der Vermögenswert 300.000 Euro übersteigt. Unterhalb der in der Hauptsatzung festgelegten Höhe gelten die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsregeln.

Geiger

Anlage/n:

keine